

VO/0751/12

**Bebauungsplanverfahren 1146 - Hohenstaufenstraße -
erneuter Offenlegungsbeschluss**

Beschlüsse:

12.02.2013 SI/2826/13 Bezirksvertretung Barmen TOP 5

Es wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1146 – Hohenstaufenstraße – umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschließlich der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110 m – wie dieser in der Anlage 06 näher kenntlich gemacht ist.
2. Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes 1146 – Hohenstaufenstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Offenlage wird gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB auf zwei Wochen begrenzt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird zeitgleich durchgeführt.
4. Stellungnahmen sind nur zu den Planänderungen zulässig.

Einstimmigkeit

**20.02.2013 SI/0514/13 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 12**

5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1146 – Hohenstaufenstraße – umfasst die Flächen zwischen Wettinerstraße, Hohenzollernstraße und Adolf-Vorwerk-Straße einschließlich der östlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von ca. 110 m – wie dieser in der Anlage 06 näher kenntlich gemacht ist.
6. Die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes 1146 – Hohenstaufenstraße – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
7. Die Offenlage wird gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB auf zwei Wochen begrenzt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird zeitgleich durchgeführt.
8. Stellungnahmen sind nur zu den Planänderungen zulässig.

Stimmenmehrheit (bei einer Gegenstimme der WfW)